

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen STUDINEST. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 Absatz 2 Punkt 7 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. In erster Linie ist das Ziel den Studienerfolg der Studierenden und Studentenleben zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum und Gemeinschaftseinrichtungen. Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot zahlreicher Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. Tutorenprogramme, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen, Lesungen usw. erfüllt. Zusätzlich wird der Verein verschiedene Projekte, wie Förderung von Entrepreneurship, Marketinggrundlagen, Stärkung der Unternehmensnachfolge, Förderung der Erziehung des unternehmerischen Denkens bei Studierenden, Chancen der Selbstständigkeit usw. durchführen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung zu beschränken.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Nur Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen



Vereinsatzung

- Vertreter zu stellen. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer positiven Entscheidung wird die Beitrittserklärung per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - (4) Der Austritt aus dem Verein kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.
 - (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsrat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung muss einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer haben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine



Vereinsatzung

- Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins,
 - der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied
 - die Angelegenheiten der Tagesordnung
- (2) Auch ohne die Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Person.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglied des Vorstands kann nur Mitglied des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Bei Bedarf kann ein Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers beinhaltet hauptsächlich die Aufgaben gemäß §11 Punkt 2 der Satzung. Das Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein allein. Er ist allein berechtigt, nach außen für den Verein zu handeln.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und die Anfertigung des Protokolls,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand führt gemäß §27 Absatz 3 BGB die laufenden Geschäfte des Vereins und umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks. Die Geschäftsführung im engeren Sinne beinhaltet das Innenhandeln für den Verein. Diese hat vor allem folgende Aufgaben:
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Buchführung
 - die Verwaltung der Mitglieder
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet die Eintragungen ins Vereinsregister nach § 78 BGB



Vereinsatzung

vorzunehmen. In Einzelnen bestehen die folgenden Eintragungspflichten:

- a) Veränderung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Bescheinigung der Mitgliederzahl
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Fortsetzung des Vereins nach der Auflösung
 - f) Liquidatoren und deren Vertretungsmacht
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet nach §42 BGB einen Konkursantrag zu stellen.

§12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Fördermitglieder des Vereins.
- (2) Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus fünf Personen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrats können nur Fördermitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist durch den Vorstand zulässig.
- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.

§13 Aufgaben der Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat des Vereins unterstützt den Vorstand in allen organisatorischen Bereichen und bildet das Verbindungsglied

zwischen Fördermitgliedern und Vorstand.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

